

JAAC 52.43B

Auszug aus einer Entscheidung der Rekurskommission
der Eidg. Militärverwaltung vom 1. Dezember 1986

Organisation militaire. Responsabilité civile. Recours de la Confédération contre un militaire qui cause un dommage à la Confédération (et à un tiers) dans un accident de la circulation. Condition relative à la violation des devoirs de service par négligence grave. Rapport avec la notion de violation grave des règles de la circulation. Violation des règles de la circulation sur la manière d'immobiliser les véhicules qualifiée en l'occurrence de faute justifiant l'action récursoire.

Militärorganisation. Haftpflicht. Rückgriff des Bundes auf einen Wehrmann, der dem Bund (und einem Dritten) durch Strassenverkehrsunfall einen Schaden verursacht hat. Voraussetzung der groben Fahrlässigkeit. Verhältnis zum Begriff der groben Verletzung der Verkehrsregeln. Verletzung der Verkehrsregeln über das Sichern des Fahrzeugs, die vorliegend als ein den Regress rechtfertigendes Verschulden qualifiziert wird.

Organizzazione militare. Responsabilità civile. Regresso della Confederazione contro un militare che ha causato un danno alla Confederazione (e a un terzo) in un incidente stradale. Presupposto di grave negligenza. Rapporto con la nozione di violazione grave delle norme di circolazione. Violazione delle norme di circolazione concernenti le misure di sicurezza prima di lasciare il veicolo, la quale, nella fattispecie, è ritenuta colpa giustificante l'azione di regresso.

2. Das Sichern des Fahrzeuges ist eine elementare Vorsichtspflicht jedes Fahrzeuglenkers. Art. 37 Abs. 3 des BG vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG, SR 741.01) verlangt, dass der Führer das Fahrzeug vor dem Verlassen angemessen sichern muss. In Art. 22 der V vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV, SR 741.11) wird diese Regel noch konkreter umschrieben: «Der Führer hat den Motor abzustellen, wenn er das Fahrzeug verlässt. Bevor er sich entfernt, muss er es gegen das Wegrollen und gegen die Verwendung durch Unbefugte sichern. Im Gefälle ist die Bremse anzuziehen und eine weitere wirksame Sicherung gegen das Wegrollen zu treffen, wie Einlegen des niedrigsten Ganges ...».

Obschon der Kasernenplatz nur eine geringe Neigung aufweist, war der Rekurrent verpflichtet, sein Fahrzeug doppelt zu sichern: durch Einlegen der Schaltstellung «P» und durch Anziehen der Bremse. Er hat keine dieser Massnahmen getroffen, obschon jede einzeln bereits ausreichen würde, um das Fahrzeug vor dem Wegrollen zu bewahren. Er hat damit elementare Vorsichtsmassnahmen unterlassen, die sich jedem Automobilisten in seiner Lage aufgedrängt hätten. Der Umstand, dass er der geringen Neigung des Platzes wegen nicht mit dem Wegrollen des Fahrzeuges gerechnet hat, ändert nichts daran, dass sein Verhalten als grobfahrlässig qualifiziert werden muss.

3. Das Einhalten der Vorschriften des zivilen Strassenverkehrsrechtes ist für alle Motorfahrer der Armee dienstlicher Befehl. Die Verletzung von Regeln des SVG stellt damit immer auch eine Verletzung dienstlicher Pflichten dar. Ist eine Verkehrsregel grobfahrlässig übertreten worden, so liegt auch eine grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht vor. Im vorliegenden Fall trifft dies zu, so dass der Bund sein Regressrecht ausüben kann.

**JAAC 52.43B - Auszug aus einem Entscheid der Rekurskommission der Eidg.
Militärverwaltung vom 1. Dezember 1986**

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	52
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 000 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.
Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.